

derjenigen Forderungen, welche bestritten bleiben, auf den Rechtsweg, empfiehlt sich von selbst. Dieser Grundsatz rechtfertigt sich dadurch, daß die Gläubiger eines Gemeinschuldners wenigstens in Rücksicht auf ihre Befriedigung aus dessen Vermögen in einer Gemeinschaft sich befinden und es dem natürlichen Rechte entspricht, daß, ob und inwiefern Jemandem ein Antheil an einer Gemeinschaft gebühre, durch die übrigen Theilnehmer anerkannt und nur, wenn dies im gültlichen Wege nicht erfolgt, darüber im Rechtswege entschieden werde. Ebenso kommt der Gesamtheit der Gläubiger, soweit es nur immer möglich und zulässig ist, die Selbstbestimmung zu, welche durch sie unmittelbar oder durch die von ihr bestellten Organe (Gläubigerausschuß) geübt wird. Die Anmeldung und das Prüfungsverfahren des Capitel XVI. des Entwurfs einer Concursordnung stehen mit diesem Grundsatz in voller Harmonie.

Zu 3 und 4.

Die nach dem zeitherigen Concursverfahren für gewisse Fälle gegebene Wiedereinsetzung in den vorigen Stand trägt in gleicher Maße zur Langwierigkeit der Concursproceße bei. Ist ein Concurs so weit gediehen, daß die Mobilien und Immobilien des Gemeinschuldners versilbert, im Verhörstermine unter der Gläubigerschaft ein Hauptvergleich erzielt worden ist und die einzelnen Gläubiger darnach ihre Forderungen und deren Rang sich gegenseitig zugestanden haben, so sollte man meinen, es stehe der Auszahlung des Procentausfalls kein Hinderniß mehr im Wege. Dies ist jedoch keineswegs der Fall, sondern die Gläubiger haben erst noch den Ablauf des sogenannten Sächsischen Jahres (1 Jahr 6 Wochen und 3 Tage) abzuwarten, weil innerhalb dieser Frist Diejenigen, welchen die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zusteht, unter Bezugnahme hierauf ihre Ansprüche noch geltend machen können. Meldet sich Niemand, so erfolgt nach Ablauf des Restitutionsjahres die Ausschüttung der Masse; meldet sich ein restitutionsberechtigter Gläubiger, so haben vorerst die Verhandlungen mit diesem zu beginnen. Es leuchtet von selbst ein, daß hierdurch die Langwierigkeit und Kostspieligkeit der Concurse noch gesteigert werden.

Sodann steht nach dem Rescripte vom 14. Juni 1728 den hypothekarischen und einigen andern Gläubigern, im Fall sie unterlassen haben, ihre Forderung anzumelden, das Recht zu, diese unter Bezugnahme auf die ihnen zustehende Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, innerhalb einer gemeinen Jahresfrist vom ersten Tage des Liquidationstermines an gerechnet und bis zur Publication des Ordnungsbescheides, mit rechtlichem Erfolge anzumelden. Eine solche nachträgliche Anmeldung bringt in die an sich nur langsam fortschreitende Abwicklung des